

Auszug aus den Amtlichen Mitteilungen Nr. 13 vom 06.05.2009 (S. 1338) und Nr. 15 vom 27.04.2012 (S. 947)

**Ordnung für die  
Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik  
und molekulare Biowissenschaften (GGNB)  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Präambel**

<sup>1</sup>Die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen ist ein organisatorischer Zusammenschluss von im mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskolleg an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg August University School of Science (GAUSS)) aufgenommenen Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen (im Folgenden: Promotionsprogramme) auf den Gebieten der molekularen Biowissenschaften, der Neurowissenschaften, der Physik biologischer und komplexer Systeme und der bioorganischen Chemie. <sup>2</sup>Die Aufgaben der einzelnen Promotionsprogramme werden im zur gemeinsamen Zielerreichung förderlichen Umfang durch die Organe der GGNB wahrgenommen oder koordiniert. <sup>3</sup>Auf der Grundlage und in Ergänzung zur Rahmenpromotionsordnung des GAUSS wird eine Promotionsordnung der Promotionsprogramme der GGNB durch die Fakultätsräte der an der GGNB beteiligten Fakultäten beschlossen, der der Vorstand des GAUSS zustimmen muss.

**§ 1 Stellung innerhalb der Universität Göttingen**

<sup>1</sup>Die Graduiertenschule ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen gemäß § 22 Abs. 2 und 5 der Grundordnung der Universität innerhalb des Promotionskollegs Georg August University School of Science (nachfolgend GAUSS) und führt den Namen Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (nachfolgend GGNB). <sup>2</sup>An der GGNB sind neben der Universität Göttingen (Biologische Fakultät, Fakultät für Chemie, Fakultät für Physik, Universitätsmedizin) auch die folgenden außeruniversitären Einrichtungen beteiligt:

- Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie (MPI-bpc),
- Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin (MPI-em),

- Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation (MPI-ds),
- Deutsches Primatenzentrum (DPZ).

<sup>3</sup>Einzelheiten zur Kooperation mit den beteiligten außeruniversitären Einrichtungen werden in separaten Kooperationsverträgen mit der Universität Göttingen geregelt.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die GGNB hat zum Ziel, durch eine koordinierte und interdisziplinäre Ausbildung von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern exzellente Forschung in den beteiligten Einrichtungen auf den Gebieten der molekularen Biowissenschaften, der Neurowissenschaften, der Physik biologischer und komplexer Systeme und der bioorganischen Chemie zu fördern. <sup>2</sup>Um dieses Ziel zu erreichen, werden bei der Auswahl der Studierenden und der Dozentinnen und Dozenten stringente Qualitätskriterien angewandt, die international anerkannten Standards genügen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt für die Qualität der im Rahmen der GGNB durchgeführten Forschungsprojekte und für das Ausbildungsprogramm der GGNB. <sup>4</sup>Zur Einhaltung und regelmäßigen Überprüfung der Qualitätsstandards und der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden von der GGNB besondere Maßnahmen ergriffen.

(2) <sup>1</sup>In der GGNB sollen international rekrutierten Doktorandinnen und Doktoranden, die den Qualitätsanforderungen der GGNB genügen, optimale Voraussetzungen für die Durchführung einer exzellenten Dissertation geboten werden. <sup>2</sup>Zu den Maßnahmen gehören die Einbindung jeder Doktorandin und jedes Doktoranden in ein Promotionsprogramm, sowie die individuelle Betreuung durch einen mindestens dreiköpfigen Betreuungsausschuss. <sup>3</sup>Weiterhin bietet die GGNB ein breites Angebot an disziplinären und interdisziplinären Kursen und Seminaren, sowie eine Ausbildung in Schlüsselqualifikationen. <sup>4</sup>Es ist das Ziel der GGNB, Doktorandinnen und Doktoranden optimal auf eine Karriere in der Wissenschaft, der Industrie, der Wissenschaftsadministration, oder vergleichbaren Berufsbereichen im In- oder Ausland vorzubereiten.

(3) Die GGNB verpflichtet sich, die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft zu fördern und gegebenenfalls besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Karriere-Entwicklung von Frauen zu fördern.

## **§ 3 Aufbau**

(1) <sup>1</sup>Die GGNB ist Teil des Promotionskollegs GAUSS und gliedert sich in die in Anlage 6 der Promotionsordnung der Promotionsprogramme der GGNB aufgeführten Promotionsprogramme

und Promotionsstudiengänge. <sup>2</sup>Der Vorstand der GGNB kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des GAUSS weitere Promotionsprogramme und Promotionsstudiengänge im Rahmen dieser Ordnung in GGNB aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die GGNB-Geschäftsstelle stellt eine zentrale Administrations- und Serviceeinheit der GGNB dar und unterstützt alle Aktivitäten des GGNB-Vorstands. <sup>2</sup>Sie ist insbesondere für die Administration des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens, der Promotionsprüfungen, der finanziellen Mittel von GGNB, der Qualitätssicherung und des Lehr-, Veranstaltungs- und Betreuungsangebots der Graduiertenschule zuständig, sowie für das Berichtswesen, die Alumni- und Öffentlichkeitsarbeit (§ 13).

#### **§ 4 Organe; Serviceeinheiten**

(1) Organe der GGNB sind der Vorstand, die Sprecherin oder der Sprecher, die Delegiertenversammlung und der wissenschaftliche Beirat.

(2) Organe der beteiligten Promotionsprogramme sind die Mitgliederversammlung der Promotionsprogramme und die Programmausschüsse.

(3) Die Organe der GGNB, insbesondere die Sprecherin oder der Sprecher, werden unterstützt durch das Personal der Geschäftsstelle der GGNB.

#### **§ 5 Mitglieder; Angehörige**

(1) Mitglieder der GGNB sind

- a) das zugeordnete Personal,
- b) die prüfungsberechtigten Mitglieder und
- c) die Doktorandinnen und Doktoranden

(2) Angehörige der GGNB sind die auf Beschluss der GGNB aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein; hierzu gehören insbesondere die Mitglieder eines Betreuungsausschusses, die nicht prüfungsberechtigt sind.

(3) Zum prüfungsberechtigten Mitglied der GGNB kann jede oder jeder bestellt werden, die oder der

- a) als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer oder eines Vollzeitstätigen in dem Forschungsgebiet der GGNB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat; der Nachweis wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer naturwissenschaftlichen Promotion geführt,
- b) einer der an der GGNB beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 1 angehört,
- c) durch ihre oder seine wissenschaftliche Verdienste den Ansprüchen der GGNB an eine hochqualifizierte wissenschaftliche Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden entspricht und
- d) die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in GAUSS (§ 7 der Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität (Göttingen Georg-August-University School of Science (GAUSS)) in der jeweils geltenden Fassung) und für eine Prüfungsberechtigung in GAUSS (§ 11 der Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt.

(4) Als Angehörige oder Angehöriger der GGNB kann jede oder jeder aufgenommen werden, die oder der

- a) als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer oder eines Vollzeitstätigen in dem Forschungsgebiet der GGNB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat; der Nachweis wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer naturwissenschaftlichen Promotion geführt,
- b) einer der an der GGNB beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 1 angehört,
- c) ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung durch Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften nachgewiesen hat und
- d) aktiv an der Betreuung einer Doktorandin oder eines Doktoranden der GGNB beteiligt ist.

(5) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Vorschlag des zuständigen Programmausschusses durch Beschluss des GGNB-Vorstandes im Einvernehmen mit dem GAUSS-Vorstand. <sup>2</sup>Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft in oder die Angehörigkeit zu mehr als einem GGNB-Promotionsprogramm ist möglich.

(6) Doktorandin oder Doktorand der GGNB sind alle Personen, die in einem GGNB-Promotionsprogramm durch Beschluss des zuständigen GGNB-Programmausschusses als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden.

(7) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft der prüfungsberechtigten Mitglieder ist auf fünf Jahre befristet. <sup>2</sup>Sie kann für jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden; Absatz 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Status als Angehörige oder Angehöriger ist auf die Dauer der aktiven Beteiligung an der Betreuung einer Doktorandin oder eines Doktoranden im Einzelfall befristet.

(8) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben, insbesondere bei Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem GGNB-Vorstand anzeigen.

(9) <sup>1</sup>Der GGNB-Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 6 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden, oder die wissenschaftlichen Verdienste den Ansprüchen der GGNB nicht entsprechen. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der GGNB nach § 2 sowie an der Selbstverwaltung der GGNB nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die GGNB aktiv zu unterstützen. <sup>2</sup>Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden durch die Promotionsordnung für die Promotionsprogramme der GGNB sowie die jeweilige Betreuungsvereinbarung geregelt. <sup>3</sup>Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Mitglieder der GGNB können dem zuständigen Programmausschuss oder dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Promotionsprogramms oder der Graduiertenschule durchgeführt und von der GGNB unterstützt werden sollen.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben sowie der Möglichkeiten der GGNB deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. <sup>2</sup>Sie können im Rahmen der nach § 18 festgelegten Verfahren an den der GGNB zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(4) <sup>1</sup>Mitglieder sind zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet, insbesondere soweit Berichtspflichten der GGNB gegenüber Dritten bestehen. <sup>2</sup>Bei Promovierenden kann die Berichterstattung im Rahmen der in § 15 geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. <sup>3</sup>Ebenso sollen die Mitglieder an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken.

(5) Mitglieder sind während der Förderung der GGNB durch Drittmittelgeber zur Einhaltung der entsprechenden Verwendungsrichtlinien verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen und wirtschaftliche Verwertung.

(6) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus der GGNB aus, kann der Vorstand die diesem Mitglied bislang zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne einer Auslauffinanzierung für eine Dauer von maximal sechs Monaten zur Verfügung stellen. <sup>2</sup>Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des GGNB-Vorstands sowie des Präsidiums der Universität Göttingen.

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

(1) Der Delegiertenversammlung gehören an

- a) die Sprecherin oder der Sprecher der GGNB;
- b) Vertreterinnen und Vertreter der außeruniversitären Mitglieder der GGNB-Promotionsprogramme;
- c) Vertreterinnen und Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden der GGNB-Promotionsprogramme;
- d) Mitglieder der GGNB-Geschäftsstelle, soweit sie überwiegend Aufgaben in Leitung oder Koordination wahrnehmen.

(2) <sup>1</sup>Jedes GGNB-Promotionsprogramm entsendet als stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung ein außeruniversitäres Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der außeruniversitären prüfungsberechtigten Mitglieder, sofern die Sprecherin oder der Sprecher kein außeruniversitäres Mitglied ist, und eine Doktorandin oder einen Doktoranden. <sup>2</sup>Stimmberechtigte Mitglieder sind ferner als Mitglied der MTV-Gruppe die Mitglieder der GGNB-Geschäftsstelle.

(3) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung der GGNB tagt mindestens einmal im Jahr. <sup>2</sup>Eine Delegiertenversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) Die Delegiertenversammlung

a) wählt die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 8 Abs. 1 Buchstaben c) bis e) nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2;

b) wählt die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 8 Abs. 1 Buchstaben c) bis e) nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 ab;

(5) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. <sup>4</sup>An den Sitzungen der Delegiertenversammlung können die Mitglieder und Angehörigen der GGNB beratend teilnehmen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand der GGNB besteht aus:

a) der Sprecherin oder dem Sprecher (geschäftsführende Leitung),

b) den Programmsprecherinnen oder Programmsprechern der an der GGNB beteiligten Promotionsprogramme,

c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der außeruniversitären Einrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht bereits durch ein Mitglied im Vorstand nach Buchstaben a)-b) vertreten sind,

d) einem Mitglied der GGNB-Geschäftsstelle, soweit es überwiegend Aufgaben in Leitung oder Koordination wahrnimmt,

e) einer Doktorandin oder einem Doktoranden der GGNB.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben c)-e) werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der GGNB in der Delegiertenversammlung gewählt. <sup>2</sup>Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben c)-e) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern der GGNB in der Delegiertenversammlung abgewählt, indem diese mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe in der Delegiertenversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder der Doktorandinnen oder Doktoranden ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte der GGNB. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der GGNB. <sup>2</sup>Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a) Weiterentwicklung und ggf. Anpassung des wissenschaftlichen Konzeptes und des Ausbildungsprogramms einschließlich der Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit.
  - b) Erstellung, Umsetzung und Überprüfung aller Ausbildungselemente der GGNB.
  - c) Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner.
  - d) Vorbereitung und Verabschiedung aller GGNB-Berichte an die zuständigen universitären Gremien, an die DFG, sowie an den externen wissenschaftlichen Beirat.
  - e) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - f) Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss von Promotionsprogrammen. Die Aufnahme eines Promotionsprogramms in die GGNB erfordert eine vorherige Aufnahme in GAUSS.
  - g) Genehmigung des Haushaltsplans sowie aller darüberhinausgehenden Personal- und Sachausgaben der GGNB. Alle finanzwirksamen Entscheidungen, bei denen Folgekosten entstehen, die voraussichtlich nicht ausschließlich aus Mitteln der GGNB finanziert werden können, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Die Bestimmungen des § 17 bleiben hiervon unberührt.
  - h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Geräte, Arbeitsräume, Werkstätten und Sammlungen. Hierzu kann der Vorstand Verwendungsrichtlinien erlassen.
  - i) Besondere Maßnahmen zur Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen.
  - j) Entscheidung und Überprüfung aller internen Verfahren zur Qualitätssicherung innerhalb der GGNB und der zur GGNB gehörenden Promotionsprogramme.
  - k) Genehmigung und Überprüfung aller sonstigen Aktivitäten der GGNB.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Sprecherin oder Sprecher der Graduiertenschule (geschäftsführende Leitung)**

(1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Belange der GGNB im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des GGNB-Vorstands, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Sprecherin oder der Sprecher die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den



getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher der GGNB sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die prüfungsberechtigtes Mitglied der GGNB sind, für die Dauer von fünf Jahren vom GGNB-Vorstand gewählt und durch das Präsidium bestellt. <sup>2</sup>Die Wahl bzw. die Bestellung bedürfen nach Ablauf von zwei Jahren der Bestätigung durch den Vorstand bzw. das Präsidium. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Die Sprecherin bzw. der Sprecher der GGNB nimmt in den vorgenannten Fällen nicht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der GGNB, soweit es die Führung der laufenden Geschäfte betrifft; bei Anschaffungen von Ausstattungen, deren Betrieb oder Folgekosten voraussichtlich nicht ausschließlich aus Mitteln der GGNB zu finanzieren sind, bedarf die Entscheidung der Zustimmung des GGNB-Vorstands und des Präsidiums,
- b) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen,
- c) Berichte über die Entscheidungen des Vorstandes an GAUSS,
- d) Information der Mitglieder und Mitarbeiter
- e) Vertretung der GGNB nach außen.

(4) <sup>1</sup>Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann die Sprecherin bzw. der Sprecher ihr oder sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher unverzüglich eine Vorstandssitzung ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen, die oder der durch das Präsidium zu bestellen ist. <sup>2</sup>Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. <sup>3</sup>Ist dies nicht möglich, so benennt der Vorstand im Benehmen mit der Universitätsleitung ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

(5) Der Vorstand kann die Sprecherin oder den Sprecher dadurch abwählen, dass er mit absoluter Mehrheit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt, die oder der durch das Präsidium zu bestellen ist.

## **§ 10 Mitgliederversammlung der GGNB-Promotionsprogramme**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung eines GGNB-Promotionsprogramms findet mindestens einmal pro Jahr statt. <sup>2</sup>Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die

Programmsprecherin oder den Programmsprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung eines GGNB-Promotionsprogramms muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der GGNB innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

<sup>2</sup>Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Programmsprecherin oder der Programmsprecher oder ihre oder seine Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der Vertretung der Mitglieder des Programmausschusses,
- b) Entgegennahme des Berichts der Programmsprecherin oder des Programmsprechers,
- c) Beratung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Stellungnahme gegenüber dem Programmausschuss,
- d) Vorschlag zur Schließung eines GGNB-Promotionsprogramms.

<sup>2</sup>Der Vorschlag zur Schließung eines Promotionsprogramms bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Programmausschüsse**

Jedes GGNB-Promotionsprogramm wird von einem eigenen Programmausschuss geleitet.

(2) <sup>1</sup>Der Programmausschuss besteht aus:

- a) der Programmsprecherin oder dem Programmsprecher,
- b) vier prüfungsberechtigten Mitgliedern des GGNB-Promotionsprogramms,
- c) einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder einem prüfungsberechtigten Vertreter der beteiligten außeruniversitären Einrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht bereits durch ein Mitglied im Programmausschuss nach Buchstaben a)-b) vertreten sind,
- d) einer Doktorandin oder einem Doktoranden.

<sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf begründeten Antrag von der Zusammensetzung nach Satz 1 durch Beschluss des GGNB-Vorstandes abgewichen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstaben b)-d) werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstaben b)-d) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern in der Mitgliederversammlung

abgewählt, indem diese mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe in der Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Doktorandinnen oder Doktoranden ein Jahr.

(4) <sup>1</sup>Die Programmsprecherin bzw. der Programmsprecher der GGNB sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms sind, für die Dauer von zwei Jahren vom Programmausschuss gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Programmausschuss ist für alle Aufgaben des Programms verantwortlich, insbesondere für folgende Aufgaben:

- a) Koordination des jeweiligen Promotionsprogramms,
- b) Verantwortung für die programmspezifischen Aspekte des Ausbildungskonzepts,
- c) Benennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung,
- d) Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Promotionsprogramms,
- e) Organisation des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens des Promotionsprogramms,
- f) Einsetzung der Betreuungsausschüsse der Promovierenden des Promotionsprogramms,
- g) Entgegennahme der jährlichen Fortschrittsberichte und Aufsicht über die erbrachten Studienleistungen der Promovierenden im Promotionsprogramm,
- h) Vorschlag prüfungsberechtigter Mitglieder gegenüber dem GGNB-Vorstand,
- i) Aufnahme von Angehörigen in das Promotionsprogramm,
- j) Organisation der Beiträge des Promotionsprogramms zu Lehrveranstaltungen in der GGNB (z.B. Methodenkurse),
- k) Organisation programmspezifischer Aktivitäten (z.B. Doktorandenseminar oder Scientific Retreats),
- l) Bericht an den GGNB-Vorstand, den GAUSS-Vorstand und die Mitgliederversammlung des Promotionsprogramms.

## **§ 12 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Für die GGNB ernennt das Präsidium der Universität Göttingen aufgrund von Vorschlägen des GGNB-Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat hat wenigstens acht Mitglieder. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland bestellt werden, die auf dem Forschungsgebiet der GGNB international anerkannt sind und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung der GGNB zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen; sie dürfen nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. <sup>4</sup>Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(4) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Ausbildungskonzeptes der GGNB,
- b) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung der GGNB,
- c) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands.

(5) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand der GGNB. <sup>3</sup>Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher in der Regel alle zwei Jahre einberufen. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende ist in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. <sup>5</sup>Sie oder er leitet die Sitzung und übermittelt den Bericht des Beirats an das Präsidium. <sup>6</sup>An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Vorstands teilnehmen. <sup>7</sup>Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich.

(6) Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 Geschäftsstelle der GGNB**

(1) Die GGNB hat eine Geschäftsstelle. Die Struktur und Organisationsform der Geschäftsstelle wird vom Vorstand der GGNB festgelegt.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) den Aufbau und die Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen und die organisatorische Abwicklung der Aufgaben der GGNB,
- b) die Unterstützung der Organe der GGNB, insbesondere der Sprecherin oder des Sprechers,
- c) Vorbereitung der Sitzungen des GGNB-Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats,
- d) Vorbereitung der Berichte des GGNB-Vorstands,
- e) Unterstützung der GGNB-Promotionsprogramme bei der Organisation des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens,
- f) Unterstützung bei der Durchführung der Prüfungsverfahren,
- g) Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen innerhalb der Graduiertenschule,
- h) Koordination des schulweiten Kurs- und Veranstaltungsangebots,
- i) Unterstützung und Beratung insbesondere von ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden der GGNB in administrativen Angelegenheiten,
- j) Organisation von Gleichstellungsmaßnahmen der GGNB in Abstimmung mit der Stabsstelle Gleichstellung und den zuständigen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten,
- k) Öffentlichkeitsarbeit der GGNB in Abstimmung mit den Pressestellen der beteiligten Einrichtungen,
- l) Personal- und Finanzwesen innerhalb der GGNB,
- m) Korrespondenz.

#### **§ 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

(1) <sup>1</sup>Die Organe der GGNB sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. <sup>3</sup>Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) <sup>1</sup>Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der GGNB mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers bzw. der Programmsprecherin oder des Programmsprechers oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>4</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine

ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>5</sup>Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und der Programmausschüsse können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.

(4) <sup>1</sup>Über Sitzungen der Organe der GGNB wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. <sup>2</sup>Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

(5) <sup>1</sup>Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich, soweit nicht etwas anderes in dieser Ordnung geregelt ist. <sup>2</sup>Ein Organ kann Mitglieder oder Angehörige der GGNB in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

### **§15 Ausbildungskonzept / Promotion**

(1) <sup>1</sup>Die GGNB bietet ein auf ihre Ziele ausgerichtetes Ausbildungsprogramm an. <sup>2</sup>Dessen Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle obliegt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich dem Vorstand, den Programmausschüssen und der GGNB-Geschäftsstelle.

(2) <sup>1</sup>Die (fachliche) Betreuung der Dissertationsprojekte und Promovierenden erfolgt durch einen Betreuungsausschuss (Thesis Committee), der nach Anhörung der oder des Promovierenden und der Betreuenden durch den zuständigen Programmausschuss eingesetzt wird. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der oder des Promovierenden kann der Programmausschuss die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern.

(3) <sup>1</sup>Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die GGNB spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. <sup>2</sup>Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichstellung.

(4) Die Promotionsordnung der GGNB-Promotionsprogramme und die jeweilige Betreuungsvereinbarung regeln das Promotionsverfahren.

### **§ 16 Stipendien**

(1) <sup>1</sup>Die GGNB vergibt Stipendien für Promovierende. <sup>2</sup>Die maximale Förderdauer durch diese Stipendien beträgt drei Jahre.

(2) Für Promovierende mit Stipendien besteht unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Erziehungspausen die Möglichkeit einer Verlängerung der Stipendienförderung.

(3) Für Promovierende mit Stipendien besteht unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung, Schwangerschaft) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung.

(4) Über die Stipendienvergabe und Verlängerungen des Bewilligungszeitraums nach Absätzen 2 und 3 entscheidet der GGNB-Vorstand.

### **§ 17 Berufungen**

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), deren Denomination die Mitgliedschaft in der GGNB vorsieht oder ermöglicht, wird die GGNB in der Weise beteiligt, dass sie mindestens ein Drittel, im Falle der Finanzierung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder für die von der Fakultät zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der GGNB-Vorstand kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange der GGNB berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium sowie gegenüber dem Senat der Universität Göttingen abgeben. Der wissenschaftliche Beirat wird vom GGNB-Vorstand zu den Berufungsvorschlägen gehört und kann Empfehlungen geben.

(4) Diese Regelungen gelten entsprechend für die Besetzung von Juniorprofessuren, die aus der GGNB finanziert werden.

### **§ 18 Interne Mittelverteilung**

(1) Der GGNB-Vorstand entscheidet über die Mittel der Graduiertenschule.

(2) Über die Mittelverwendung ist der GGNB-Vorstand dem Präsidium der Universität Göttingen und dem jeweiligen Drittmittelgeber gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der Rechenschaftsbericht ist Teil des Berichts des GGNB-Vorstands an den GAUSS-Vorstand, das Präsidium der Universität Göttingen und den wissenschaftlichen Beirat.

(4) Der GGNB-Vorstand kann den GGNB-Promotionsprogrammen einen Teil der Mittel der Graduiertenschule zuweisen. Über die Vergabe dieser Mittel entscheidet der zuständige Programmausschuss.

(5) Zur Vergabe leistungsbezogener Mittel (z.B. Promotionsstipendien) stellt der GGNB-Vorstand bzw. der zuständige Programmausschuss ein angemessenes und transparentes Vergabeverfahren sicher.

(6) Die Finanzierung von Maßnahmen innerhalb der Graduiertenschule kann von allen Mitgliedern der GGNB aus den dafür vorgesehenen Mitteln der Graduiertenschule in schriftlicher Form über den Sprecher des zuständigen Programmausschusses beantragt werden.

### **§ 19 Erfindungen/Schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse**

Sollte es innerhalb der Arbeiten in der GGNB zu Erfindungen oder sonst schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen von Mitgliedern kommen, verpflichten sich die beteiligten Einrichtungen, sich unverzüglich gegenseitig darüber zu informieren. Über die weitere Vorgehensweise werden die beteiligten Einrichtungen in jedem Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen eine gesonderte Vereinbarung treffen.

### **§ 20 Nutzungsrechte**

(1) Soweit dies für die Zwecke der Kooperation innerhalb der GGNB und insbesondere zur Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben erforderlich ist, räumen sich die beteiligten Einrichtungen und die Mitglieder der GGNB gegenseitig an den innerhalb der Arbeiten in der GGNB entstandenen Informationen und Arbeitsergebnissen (einschließlich Computerprogrammen) ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit die beteiligten Einrichtungen und Mitglieder der GGNB zum jeweiligen Zeitpunkt der Nutzungsrechtseinräumung darüber verfügen können. Gleiches gilt für Informationen und Arbeitsergebnisse, die nicht innerhalb der Arbeiten in der GGNB entstanden, jedoch mit den Aufgaben und Zielen der GGNB verbunden sind, soweit zu beachtende Interessen Dritter dem nicht entgegenstehen.

(2) Für die Dauer der Kooperation innerhalb der GGNB erfolgt die in Abs. 1 genannte Nutzungsrechtseinräumung unentgeltlich. Nach Beendigung der Kooperation innerhalb der GGNB oder für andere als die in Abs. 1 genannten Zwecke steht es den beteiligten Einrichtungen und Mitgliedern der GGNB frei, für die Einräumung von Nutzungsrechten eine angemessene Gegenleistung zu verlangen, die im jeweiligen Einzelfall gesondert im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren ist.

(3) Abs. 1 und 2 gilt auch für Erfindungen oder sonst schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnisse, soweit nicht im Einzelfall gemäß § 19 eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde.



## **§ 21 Publikationen**

Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der GGNB gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form unter Beachtung der Regeln zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse gemäß Ziffer 7 der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen (DFG/WR-Vordruck ExIn 10 – 10/07) veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative (vgl. Ziffer 7 d) der Verwendungsrichtlinien) auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb der Graduiertenschule enthalten.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 22 Gewährleistung/Haftung**

(1) Die beteiligten Einrichtungen und die Mitglieder der GGNB sind verpflichtet, die von ihnen in der GGNB übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des ihnen bekannten neuesten Standes von Wissenschaft und Technik auszuführen. Darüber hinausgehende Gewährleistungspflichten bestehen hingegen grundsätzlich nicht, insbesondere nicht dafür, dass die von ihnen aufgrund innerhalb der Arbeiten in der GGNB erarbeiteten Ergebnisse keine Schutzrechte verletzen. Sobald jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich darüber zu unterrichten.

(2) Ansprüche der beteiligten Einrichtungen gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Der Ersatz von Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen.

(3) Die beteiligten Einrichtungen und die Mitglieder der GGNB sind verpflichtet, innerhalb der Arbeiten in der GGNB die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vorzunehmen. Die beteiligten Einrichtungen und die Mitglieder der GGNB haften insoweit weder für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen noch für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen. Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

### **§ 23 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen. Sie sind den Leitungen der beteiligten Einrichtungen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen der §§ 14, 19 – 21 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Einrichtungen.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---